Allgemeinverfügung der Stadt Bad Liebenzell zur Benennung bzw. Umbenennung von Straßennamen in Bad Liebenzell

Gemäß § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell die Benennung bzw. Umbenennung des Straßennamens beschlossen. Am 15.12.2020 wurde dazu der Beschluss über die neuen Straßennamen gefasst. Die neuen Straßenbezeichnungen für die Flurstücke 294, 610 und 609 lauten wie folgt:

STRASSENNAMEN ALT	STRASSENNAMEN NEU	HAUSNUMMER
Thermenhotel: Am Kurpark	Thermenhotel: Am Kurpark	1
Evtl. Anbau	Am Kurpark	3
Oberes Bad 7	Am Kurpark	5
(ehemal. Bahnwärterhaus)		

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird hiermit angeordnet.

3. Begründung:

Aktuell weißt das Thermenhotel und das ehemalige Bahnwärterhaus mehrere verschiedene Adressanschriften auf (u.a. Helenenbad, Oberes Bad). Die unterschiedliche Straßennamenführung kann bei Gästen des Hotels, Bürgern, Rettungskräfte usw. zu Irritationen führen.

Aufgrund dieser Umstände und Tatsachen wurde ein Antrag zur Straßenumbenennung in der Gemeinderatssitzung gestellt. Der Gemeinderat hat die Benennung bzw. Umbenennung der Straße beschlossen.

Die Umbenennung resultiert nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Die Kosten für die Hausnummernschilder und die Beschilderung der einzelnen Straßenbezeichnungen werden von der Stadt getragen.

Bei der Entscheidung über das ob und wie einer Straßenumbenennung steht der Stadt Bad Liebenzell eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip, sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Benennung bzw. Umbenennung dieser Straßennamen ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht.

Im Ergebnis dieser überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck einer einheitlichen Straßennamenbenennung, des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Gemeindestraßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Die Auswahl des Straßennamen erfolgt aufgrund eines fortführenden einheitlichen Namens. Das Thermenhotel wurde bereits mit dem Straßenname "Am Kurpark" geführt.

Die aus dieser Allgemeinverfügung resultierenden Amtshandlungen in Bezug auf die Zuteilung bzw. Änderung der Hausnummern, die Änderung bzw. Neuausfertigung der Personaldokumente sind gebührenfrei. Kosten, die im privaten oder im gewerblichen Bereich (Änderung Homepage, Visitenkarten u.dgl.) anfallen, werden seitens der Gemeinde nicht übernommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen.

Freundliche Grüße

Dietmar Fischer Bürgermeister